

Dieses Merkblatt fasst die gesetzlichen Rechte und Pflichten in der Gemeinde zum Thema Hecken und Bepflanzungen zusammen, mit den entsprechenden Gesetzesauszügen.

Bäume

Beim Pflanzen von Bäumen sind gewisse Abstände einzuhalten, siehe ZGB Art. 96. Nach 5 Jahren verjähren die Abstandsansprüche, ab dann müssen überragende Äste und eindringende Wurzeln grundsätzlich geduldet werden. Ein sogenanntes Kapprecht hat man nur, wenn das Eigentum geschädigt wird und der Eigentümer nicht angemessen aktiv wird. In dem Fall darf bis auf die Grenze zurückgeschnitten werden, wobei auf die Vegetationszeit Rücksicht zu nehmen ist.

Hecken und Sträucher

Beim Pflanzen von Hecken und Sträuchern gilt grundsätzlich ein Mindestgrenzabstand von 50 cm (gemessen als kleinste Distanz zwischen der Grenze und der Mitte des Stamms an der Erdoberfläche) sowie eine maximale Höhe von 3m für Bäume und Sträucher bzw. 1.5m für Hecken. Höhere Hecken sind um das Mass der Mehrhöhe zurück zu setzen, d.h. eine Hecke von z.B. 2 Metern Höhe muss 1 Meter Abstand einhalten. Ab einem Abstand von 2.5 m unterliegt die Hecke bzw. der Strauch keiner Höhenbeschränkung mehr.

Die Hecken und Sträucher sind jährlich auf den minimalen Abstand und die maximale Höhe zurückzuschneiden. Dabei soll so geschnitten werden, dass die Vorgaben jederzeit eingehalten werden. Der Nachbar kann verlangen, dass die Hecken korrekt zurückgeschnitten werden. Dieses Recht unterliegt keiner Verjährung, d.h. auch nach langer Zeit kann das Zurückschneiden jederzeit verlangt werden.

Abstände zu öffentlichen Strassen

Für Hecken und Sträucher neben öffentlichen Strassen gelten dieselben Abstands- und Rückschneidevorgaben wie gegenüber anderen Eigentümern. Bei Gefährdung fremden Eigentums, im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes kann die Gemeinde jedoch auch bei verjährten Ansprüchen die Beseitigung von Pflanzen verfügen. Darüber hinaus sind Pflanzen auf Weisung der Baubehörde zu entfernen oder zurückzuschneiden, wenn sie den Verkehr oder öffentliche Anlagen beeinträchtigen. Neue Bepflanzungen entlang von Strassen sind nur möglich, wenn sie im Generellen Erschliessungsplan enthalten sind, und müssen so angelegt werden, dass sie nicht in den Strassenraum hineinragen.

Abstände zu Kantonsstrassen

Für Hecken und Sträucher, die neben Kantonsstrassen gepflanzt werden, gelten noch strengere Anforderungen: Der Mindestgrenzabstand beträgt 100 cm ab Pflanzenrand und der Raum über der Fahrbahn ist bis auf eine Höhe von 5m von überhängenden Ästen freizuhalten. Alles was die Verkehrssicherheit gefährdet ist verboten. Auch hier sind Pflanzen auf Weisung der Baubehörde zu entfernen oder zurückzuschneiden, wenn sie den Verkehr, die Sicherheit oder öffentliche Anlagen beeinträchtigen. Die Gemeinde kann die Beseitigung verfügen.

Haftung

Werkeigentümer haften nach Artikel 58 Abs. 1 des Obligationenrechts (OR) für den Schaden, der wegen mangelhaften Unterhalts verursacht wird. Dies gilt natürlich auch bei Hecken, und insbesondere bei Hecken neben Strassen. Wird z.B. ein Kind angefahren, weil es wegen einer nicht korrekt geschnittenen Hecke nicht gut sichtbar war, kann die Versicherung des Autofahrers durchaus Regress gegenüber dem Eigentümer der Hecke einklagen.

Vereinbarungen zwischen Nachbarn

Die Vorschriften über die Grenzabstände der Pflanzen können durch eine (sinnvollerweise schriftlichen) Vereinbarung zwischen den Nachbarn abgeändert werden. Hierbei können die Abstände vergrössert, verkleinert oder weggelassen werden.



Gesetzesauszüge

ZGB Art. 687

(Systematik: *Vierter Teil: Das Sachenrecht - Erste Abteilung: Das Eigentum - Neunzehnter Titel: Das Grundeigentum - Zweiter Abschnitt: Inhalt und Beschränkung des Grundeigentums - B. Beschränkungen - III. Nachbarrecht - 3. Pflanzen - a. Regel*)

Abs 1: Übertragende Äste und eindringende Wurzeln kann der Nachbar, wenn sie sein Eigentum schädigen und auf seine Beschwerde hin nicht binnen angemessener Frist beseitigt werden, kappen und für sich behalten.

Abs 2: Duldet ein Grundeigentümer das Übertragen von Ästen auf bebauten oder überbauten Boden, so hat er ein Recht auf die an ihnen wachsenden Früchte (Anries). (...)

Einführungsgesetz zum ZGB GR Art. 96

(Systematik: *2. Besonderer Teil - 2.4. Sachenrecht - 2.4.3. Nachbarrecht - VIII. Pflanzen*)

Abs. 1: Beim Pflanzen von Bäumen und Sträuchern sind, ausser gegenüber Waldgrundstücken, folgende Abstände von der Grenze einzuhalten:

1. 6 m für hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie Nussbäume;
2. 4 m für hochstämmige Obstbäume mit Ausnahme der Nussbäume;
3. 2 m für Zwergobstbäume, Zwetschgen- und Pflaumenbäume und dergleichen;
4. 0,50 m für kleinere Gartenbäume und Sträucher, die auf eine Höhe von 3 m zurückgeschnitten werden; der Nachbar kann verlangen, dass sie alljährlich im Herbst in dieser Weise beschnitten werden; dieser Anspruch unterliegt keiner Verjährung;

(...)

Abs. 3: Das Recht auf Einsprache gegen Verletzung der Abstandsvorschriften verjährt nach fünf Jahren, von der Pflanzung an gerechnet. Die Bestimmungen dieses Artikels gelten sinngemäss für wildwachsende Bäume und Sträucher.

Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden Art. 76

(Systematik: *5. Kantonale Bauvorschriften - 5.3. Abstände - 2. Weitere Bauten und Anlagen*)

5. Lebhäge dürfen mit einem Abstand von 0.5 m von der Grenze angelegt werden, sofern sie jährlich auf die Grenze und eine Höhe von 1.5 m ab dem massgebenden Terrain zurückgeschnitten werden. Höhere Lebhäge sind um das Mass der Mehrhöhe zurück zu setzen, jedoch um maximal 2.5 m.

Strassengesetz des Kantons Graubünden Art. 50

(Systematik: *5. Strasse und angrenzendes Gebiet - Bauten, Anlagen und Bepflanzungen an Kantonsstrassen - 6. Verbot von Beeinträchtigungen*)

Abs. 1: Anlagen und Bepflanzungen entlang der Kantonsstrassen müssen so errichtet, instand gehalten und gepflegt werden, dass aus ihrem Bestand keine Nachteile und Gefahren für diese Strassen und die Verkehrsteilnehmenden entstehen.

Abs. 2: Wer eine Beeinträchtigung verursacht, hat die zu deren Behebung erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Strassenverordnung des Kantons Graubünden Art. 21

(Systematik: *4. Strasse und angrenzendes Gebiet - Abstände 3. für Pflanzen*)

Abs 1: Bäume und Sträucher haben folgende Abstände vom Rand der Fahrbahn aufzuweisen: (...) c) Zwergbäume, Hecken, Zier- und Beerensträucher sowie Reben 1 m ab dem Pflanzenrand. (...)

Abs 3: Der Raum über der Fahrbahn ist bis auf eine Höhe von 5 m von überhängenden Ästen freizuhalten. Rad- und Gehwegenanlagen sind bis auf eine Höhe von 3,50 m freizuhalten.

Abs 4: Bepflanzungen, welche die Verkehrssicherheit gefährden, sind untersagt.

Baugesetz Gemeinde Sagogn Art. 58

(Systematik: *III. Kommunale Bauvorschriften - C Gestaltung - Pflanzen*)

Abs 2: Die Grenzabstandsvorschriften für Pflanzen richten sich nach dem EG ZGB. Bei Gefährdung fremden Eigentums im Interesse der öffentlichen Sicherheit und zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes kann die Gemeinde die Beseitigung von Pflanzen verfügen, auch wenn die nachbarrechtliche Verjährungsfrist abgelaufen ist.

Abs 3: Pflanzen sind auf Weisung der Baubehörde zu entfernen oder zurückzuschneiden, wenn sie den Verkehr oder öffentliche Anlagen beeinträchtigen. Neue Bepflanzungen entlang von Strassen, die im Generellen Erschliessungsplan enthalten sind, müssen so angelegt werden, dass sie nicht in den Strassenraum hineinragen.